Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/0702

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-417-10-06-sa
Dezernat/Fachbereich/AZ

02.06.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	08.06.2021	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	21.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Änderung der Honorarordnung für die "Musikschule der Stadt Leverkusen" zum 01.07.2021

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Honorarordnung für die „Musikschule der Stadt Leverkusen“ - Teilbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev - wird beschlossen.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Märtens	Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**
vgl. Ratsbeschluss vom 22.03.2021 zur Vorlage Nr. 2021/0511
Mehrkosten des Ratsbeschlusses für die Musikschule 2021: 160.000 €; davon entfallen rd. 5.600 € auf die Honorarerhöhung, der Rest auf die Übernahme von Honorarlehrkräften in den TVöD.
Mehrkosten des Ratsbeschlusses für die Musikschule 2022: 320.000 € zzgl. Tariferhöhung 1,8 % ab 01.04.2022; davon entfallen rd. 12.000 € auf die Honorarerhöhung, der Restbetrag auf die Übernahme von Honorarlehrkräften in den TVöD.

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☒ Deckung aus städt. Haushalt über Erhöhung des Zuschusses an die KSL; die Finanzierung erfolgt dann über den Wirtschaftsplan der KSL.

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**: Achim Krings 20 12

Über die Veränderungsliste (Anlage 2 zur Vorlage 2021/0400) wurden in Zeile 13 die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung der Vorlage 2021/422 im FB 02 zur Verfügung gestellt.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in der Sitzung vom 22.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die KulturStadtLev (KSL) erhält ab dem 01.07.2021 eine dauerhafte Unterstützung von 160.000 € (ab 2022 in Höhe von 320.000 €/reale Mehrkosten im Vergleich zum aktuellen Ansatz für Honorarkräfte) zur Übernahme der Personalkosten der Musikschule der Stadt Leverkusen. Die Beschäftigungsverhältnisse der Honorarkräfte werden in Beschäftigungsverhältnisse nach TVöD umgewandelt. Sofern eine Umwandlung im Einzelfall nicht gewünscht ist, erfolgt eine Erhöhung des Stundenlohns der verbleibenden Honorarkräfte auf das Niveau der TVöD-Angestellten."

Von den aktuell 37 Honorarlehrkräften der Musikschule sind 11 aufgrund der Geringfügigkeit ihrer Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 m TVöD, geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, „450 €-Tätigkeit") aktuell nicht vom Geltungsbereich des TVöD erfasst. Die überwiegende Mehrheit dieser Personen übt eine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber aus. Die geringfügige Tätigkeit an der Musikschule ist eine Nebentätigkeit. Des Weiteren gibt es in sehr wenigen Einzelfällen sachliche Gründe - geringer Tätigkeitsumfang in Verbindung mit einer nicht den Eingruppierungsrichtlinien des TVöD entsprechenden Qualifikation und einem Einsatz in befristeten, landesfinanzierten Projekten - die gegen eine Übernahme in den TVöD sprechen. Außerdem ist es möglich, dass einzelne Lehrkräfte weiterhin eine freiberufliche, nicht weisungsgebundene Tätigkeit, ausüben möchten, wenn die Vergütung in Anlehnung an den TVöD erfolgt. Dies wird noch im Einzelnen abgefragt.

Dieser Personenkreis soll mit Änderung der Honorarordnung dahingehend bessergestellt werden, dass das Honorar für die freiberufliche Unterrichtstätigkeit vergleichbar mit dem einer TVöD-Tätigkeit ist.

§ 2 der Honorarordnung der Musikschule soll dahingehend geändert werden, dass statt bisher zwei verschiedener nur noch ein Honorarsatz hinterlegt wird, der mit 0,91 € je Unterrichtsminute in vergleichbarer Höhe mit einer TVöD-Vergütung liegt (E 9b Stufe 3 TVöD, Musikschullehrender mit abgeschlossenem Musikhochschulstudium und mit 3- bis 6-jähriger Berufserfahrung). Diese Einstufung entspricht dem Profil des o. g. Personenkreises und entspricht den Förderrichtlinien der landesgeförderten Projekte in NRW.

Dieser Honorarsatz soll analog zu den Tarifentwicklungen automatisch um den Prozentsatz der Tariferhöhungen angepasst werden, ohne dass jedes Mal ein Ratsbeschluss notwendig wird. Aus diesem Grund wird in § 4 folgende neue Regelung aufgenommen:

„§ 4 Anpassung des Honorarsatzes
Der Honorarsatz in § 2 wird künftig entsprechend Tarifvertrag TVöD VKA um den Prozentsatz der Tarifsteigerung angepasst. Bei Bedarf wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen gerundet."

Der bisherige § 4 wird zu § 5 (Inkrafttreten). Die geänderte Honorarordnung soll mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft treten.

Zum 01.04.2022 soll (entsprechend der Tarifeinigung) eine Anhebung um 1,8 % erfolgen. Die Vergütung je Unterrichtsminute soll dann 0,93 € betragen. Ab 01.01.2023 sowie mit jeder weiteren Tarifsteigerung soll eine weitere Anpassung entsprechend der dann gültigen Tarifeinigung erfolgen, ohne dass eine erneute Beschlussfassung im Rat der Stadt Leverkusen erfolgen muss. Bei Bedarf wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen gerundet.

Das Unterrichtshonorar umfasst die Leistungen, die direkt mit dem zu erteilenden Unterricht im Zusammenhang stehen, also die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie das Führen von Gesprächen mit Eltern und Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 3 der Honorarordnung bleibt unverändert bestehen, sodass die außerunterrichtlichen Leistungen wie die Teilnahme an Konferenzen, die Teilnahme an Musikschulveranstaltungen und Wettbewerben, die Durchführung von Musikfreizeiten und Probenwochenende, zu denen freie Mitarbeitende nicht verpflichtet sind, weiterhin gesondert vergütet werden. Lehrkräfte, die sich hier engagiert einbringen, können ihr Jahreshonorar hierdurch noch verbessern.

Vergleichsberechnung TVöD/Honorar:
analog TVöD vergütete Lehrkraft:

Lehrkraft mit einer anrechenbaren drei- bis sechsjährigen Berufserfahrung und abgeschlossenem Musikhochschulstudium, Vergütung im TVöD wäre E 9b, Stufe 3, Vertragsumfang drei Unterrichtsstunden à 45 Min./Woche (3,9 Zeitstunden nach dem TVöD):
Das Jahresgehalt brutto wäre 4.465,27 € nach Vergütungstabelle ab 01.04.2021 (incl. Jahressonderzahlung).
Der Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Altersversorgung ist hier mit 2 % berücksichtigt. Die Teilnahme an Konferenzen und Schulveranstaltungen liegt für Lehrkräfte im TVöD in angemessenem Zeitumfang im Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Honorarlehrkraft:

Das Jahreshonorar bei 0,91 € / Unterrichtsminute brutto wäre
bei 40 Unterrichtswochen/Jahr 4.914,00 €,
bei 39 Unterrichtswochen/Jahr 4.791,15 €,
bei 38 Unterrichtswochen/Jahr 4.668,30 €,
bei 37 Unterrichtswochen/Jahr 4.545,45 €.

Bei Teilnahme an drei Konferenzen/Jahr und acht Zeitstunden Einsatz bei Schulveranstaltungen würden weitere 350 € hinzukommen. Das Jahreshonorar ist damit etwas höher als die Vergütung nach TVöD kalkuliert. Die Honorarlehrkraft muss sich jedoch in angemessenem Umfang um ihre soziale Absicherung kümmern und trägt das Risiko für Honorarausfälle bei Krankheit. Ein Kalenderjahr beinhaltet – je nach Wochentag und auf diesen Wochentag entfallende Feiertage - meistens 39 Unterrichtswochen. Die Kalkulation von 37 Unterrichtswochen beinhaltet damit zwei Wochen Unterrichtsausfall, z. B. bei Krankheit der Lehrkraft. Für den Arbeitgeber kommt noch der Beitrag zur Künstlersozialkasse hinzu. Aktuell ist dieser Beitragssatz auf 4,4 % des Honorars festgelegt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um die weiteren Bearbeitungsschritte zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zeitnah umsetzten zu können, wird eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus empfohlen. Daher wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Honorarordnung 01.01.2017
Honorarordnung 01.07.2021

Anlage 1

Honorarordnung für die „Musikschule der Stadt Leverkusen“
Teilbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule der Stadt Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

je Unterrichtsminute	0,91 €

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare und sonstige Leistungen

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musikschule bzw. eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 17 € verrechnet.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu der die Honorarlehrkraft aufgefordert wird, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 2 (Zeit-) Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunden wird mit 25,00 € vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für Einsätze außerhalb Leverkusens (z. B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musikfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 175,00 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2 und § 3 sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Betriebsleitung.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

§ 4 Anpassung des Honorarsatzes

Der Honorarsatz in § 2 wird künftig entsprechend Tarifvertrag TVöD VKA um den Prozentsatz der Tarifsteigerung angepasst. Bei Bedarf wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen gerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung.

Anlage 2

Honorarordnung für die „Musikschule der Stadt Leverkusen“
Teilbetrieb des Eigenbetriebs KulturStadtLev

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule der Stadt Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

Für Einzel-, Partner-, Kleingruppen- und Ensembleunterricht je Unterrichtsminute	0,63 €
Für Grundstufen- und Klassenunterricht sowie Orchesterleitung je Unterrichtsminute	0,82 €

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare und sonstige Leistungen

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musikschule bzw. eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 17 € verrechnet.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu der die Honorarlehrkraft aufgefordert wird, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 2 (Zeit-) Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunden wird mit 25,00 € vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für Einsätze außerhalb Leverkusens (z. B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musikfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 175,00 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2 und § 3 sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Betriebsleitung.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung.